



Geschäftsordnung für den Modellbau-Club von 1967 Clausthal-Zellerfeld e.V.

(kurz „MBC-GO“)
in der Fassung vom 10.12.2018

Modellbau-Club von 1967
Clausthal-Zellerfeld

Eingetragen im Vereinsregister
des Amtsgerichts Braunschweig
unter der Nummer **VR 170120**

Teil 1: Verfolgung der Aktualisierung

Datum der Änderung	Inhalt der Änderung
24.02.2017	Urfassung der Geschäftsordnung
24.02.2018	Änderung Gewichtslimit für feuerfeste Kennzeichnung
10.12.2018	Änderung Personalausgang und Mitgliederliste

Inhalt

Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand fortlaufend geführt und aktualisiert (siehe Seite 2, Teil 1), und bzgl. Teil 2 und Teil 3 durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bestätigt.

Sie gliedert sich wie folgt:

Teil 1: Verfolgung der Aktualisierung

Teil 2: Personalausgang und Mitgliederliste

Teil 3: Beitrags- und Gebührenordnung

Teil 4: Mitgliedschaft im Modellbau-Club Clausthal-Zellerfeld e.V.

Teil 5: Geschäftsführung

Teil 6: Flugbetriebs- und Platzordnung

Die Geschäftsordnung (GO) konkretisiert und ergänzt die Satzung und ist für jedes Mitglied verbindlich.

Die Geschäftsordnung ist eine fortlaufend geführte Dokumentation aller gültigen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands des Modellbau-Clubs von 1967 Clausthal-Zellerfeld e.V.

Des Weiteren gelten die amtlichen Dokumente

Reglungen des Modellflugbetriebs auf dem Sonderlandeplatz für Flugmodell „Clausthal-Zellerfeld“

und die

Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für Flugmodelle

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die MBC-GO und die aktuelle gültige Satzung sind jedem Neumitglied auszuhändigen. Der Erhalt und das Anerkennen beider Unterlagen werden mit dem Beitritt schriftlich auf dem Aufnahmeantrag bestätigt.

Der Vorstand trägt Sorge, dass alle erwähnten Dokumente jedem Mitglied elektronisch zugänglich sind und Änderungen der GO per Email den Mitgliedern schnellstmöglich mitgeteilt werden.

Teil 2: Personalausgang und Mitgliederliste

Personalausgang

Vorstand gemäß Satzung: Vorsitzender: Dr. Jörg Adams
Stellvertretender Vorsitzender: Gerd Neuse
Kassenleiter: Raimund Schubert

weitere Mitglieder mit besonderen Funktionen: Flugbetriebsleiter: Klaus Eulner
Jugendwart: Prof. Dr. Frank Endres

Mitgliederliste

Die Mitgliederliste wird wegen permanenter Aktualisierung außerhalb dieser Unterlage geführt und wird im internen Mitgliederbereich der MBC-Website (<http://mbc-clz.de/>) zur Verfügung gestellt.

Teil 3: Beitrags- und Gebührenordnung

Folgende Beiträge und Gebühren werden erhoben:

MBC Aufnahmegebühr € 35,-(einmalig bei Beitritt)

Jahresbeiträge:	Erwachsene	43,-- €
	Schüler	18,50 €
	Familienbeitrag	43,-- € + 6,-- € pro gemeldetes Familienmitglied
		Familienmitglieder sind Lebenspartner und Kinder bis zum Ausbildungs-/Studienende, maximal bis zum 25. Lebensjahr

Der Betrieb eines Flugmodells bedarf einer Pflichtversicherung für den Modellflugzeugführer. Diese kann vom Mitglied durch den Verein beim DMFV erfolgen.

Folgende Beiträge werden zurzeit erhoben:

DMFV Jahresbeitrag

Erwachsene 42,-- € (Aufnahmegebühr einmalig 3,-- €)

Jugendliche 12,-- € (Aufnahmegebühr einmalig 1,50 €)

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge teilweise erlassen oder stunden.

Zuzüglich etwaiger Zusatzversicherungen (speziell Wildflug). Diese bitte auf der DMFV-Webseite nachlesen!

Werden die Beiträge per Überweisung durch das Mitglied gezahlt, so sollte dies spätestens bis zum 10. Januar eines Kalenderjahres erfolgen.

Bankverbindung: Modellbau-Club Clausthal-Zellerfeld
 Bank: Sparkasse Goslar
 IBAN: DE10 2685 0001 0100 1172 17
 BIC: NOLADE21GSL

Einzug per SEPA-Lastschrift wird bevorzugt und ist für neue Mitglieder die einzige mögliche Zahlungsart.

Gläubiger ID: DE85ZZZ00000333380, Mandatsreferenz: Jahresbeitrag

Teil 4: Mitgliedschaft im Modellbau-Club

4.1 Aufnahme in den Modellbau-Club von 1967 Clausthal-Zellerfeld

Personen, die eine Mitgliedschaft im Modellbau-Club erwerben möchten, reichen hierzu den schriftlichen Aufnahmeantrag (siehe Anlage A) an den Vorstand. Entsprechung §3 der Vereinsatzung entscheidet der Vorstand abschließend über die Aufnahme.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder freiwilligem Austritt aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt vier Monate zum Jahresende.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Satzung und/oder Geschäftsordnung des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Teil 5: Geschäftsführung

5.1 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Modellbau-Clubs entsprechend der Satzung.

Zu Versammlungen des Vorstandes werden dessen Mitglieder schriftlich oder mündlich eingeladen.

Der Vorstand besteht aus folgenden von der Mitgliederversammlung gewählten Personen:

Vorsitzender: Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er beruft Sitzungen des Vorstandes ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert. Der Vorsitzende erstattet den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht.

Stellvertretender

Vorsitzender: Der 2. Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn ggf.

Kassenleiter: Der Kassenleiter verwaltet die Vereinskasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) jährlich einen Bericht vorzulegen. Er hat für die Einziehung der Vereinsbeiträge zu sorgen. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei Beauftragte des Vereins (Kassenprüfer), die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Kassenführers und des gesamten Vorstands. Den anderen Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren.

Weitere von der Mitgliederversammlung mit besonderen Aufgaben betraute Personen:

Flugbetriebsleiter: Der Flugbetriebsleiter ist mit der Organisation des geordneten Flugbetriebs entsprechen der Flugbetriebsordnung (s.u.) betraut. Er weist die Mitglieder hinsichtlich der Flugleitertätigkeit ein, verwaltet und archiviert das Modellflugbuch und informiert sich über aktuelle Belange der Sicherheit im Modellflugbereich und reicht diese Informationen an die Mitglieder schriftlich oder mündlich weiter.

Jugendvertreter: Der Jugendvertreter vertritt im Vorstand die Belange der nicht Geschäftsfähigen und der Vereinsjugend.

5.2 Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung sind berechtigt, einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern mit besonderen Aufgaben zu betrauen. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung sind darüber hinaus berechtigt, für die Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Die Ausschussmitglieder brauchen dem Vorstand nicht anzugehören. Jeder Ausschuss bestimmt seinen Obmann selbst, sofern dies nicht bereits durch die Vereinsorgane geschehen ist.

5.3 Finanzen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichen Sachwerten besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen, an denen sich der Verein (als juristische Person) beteiligt, fließen dem Vereinsvermögen zu.

Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge (Umlagen) zu erheben.

Der Vorstand ist befugt, auf Antrag den Vereinsbeitrag in Ausnahmefällen zu stunden oder zu erlassen.

Der Vorstand kann über eine Summe von 750 € pro Geschäftsjahr, die nicht in der finanziellen Jahresplanung bei der Jahreshauptversammlung aufgeführt wurde, verfügen. Höhere Überschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Teil 6: Flugbetriebs- und Platzordnung

Die Flugbetriebs- und Platzordnung regelt den sicheren Flugbetrieb und Umgang mit den Vereinseinrichtungen auf dem Modellfluggelände „Clausthal-Zellerfeld“.

Die beiden Ordnungen basieren insbesondere auf der

Reglungen des Modellflugbetriebs auf dem Sonderlandeplatz für Flugmodell „Clausthal-Zellerfeld“
der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 28.02.2008

und der

Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für Flugmodelle
der Bezirksregierung Braunschweig vom 08.03.1991.

Diese Dokumente können elektronisch im internen Mitgliederbereich der Vereinswebseite eingesehen werden und liegen im Vereinscontainer aus.

Zur besseren Verständlichkeit, insbesondere für Neumitglieder, sind die Ordnungen so verfasst, dass sie alle wichtigen Fragen zum sicheren Flugbetrieb beantworten.

6.1 Wer darf am Modellflugplatz Clausthal-Zellerfeld fliegen?

- a) Der Aufstieg von Flugmodellen ist allen Mitgliedern des MBC Clausthal-Zellerfeld gestattet, so sie sich nicht mit ihrer Beitragszahlung in Verzug befinden.
- b) Es muss der Nachweis einer Flugmodell-Haftpflichtversicherung vorliegen.
- c) Gäste sind am Modellflugplatz für einen begrenzten Zeitraum willkommen (z.B. während eines Kuraufenthalts/Urlaubs). Das Fliegen von Gästen ist möglich, wenn:
 - der Gastflieger vom Vorstand oder Flugbetriebsleiter eine Erlaubnis erhalten hat und
 - durch Unterschrift die zur Kenntnisnahme und Anerkennung der Flugbetriebs- und Platzordnung bestätigt wurde.
- d) Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen und der Unterschrift unter das Modellflugbuch, erwirbt der Gastflieger die Gastmitgliedschaft des MBC Clausthal-Zellerfeld e.V., für den betreffenden Zeitraum.
- e) Mitglieder und Gastflieger ohne ausreichende Flugkenntnisse haben sich zur Durchführung eines sicheren Flugbetriebs der Hilfe eines flugerfahrenen Mitgliedes zu bedienen.

6.2 Welche Flugmodelle dürfen am Modellflugplatz Clausthal-Zellerfeld betrieben werden?

- a) Es dürfen nur Flugmodelle mit und ohne Verbrennungsmotor betrieben werden, die nicht der Verkehrszulassungspflicht gem. §6 LuftVZO unterliegen. Dies gilt immer für Flugmodell mit einer Startmasse bis zu 25 kg. Sollen Flugmodelle zwischen 25 und 150 kg geflogen werden, so muss die Verkehrssicherheitsbestätigung vorliegen. Diese ist dem Flugbetriebsleiter unaufgefordert vorzulegen.
- b) Es dürfen nur Flugmodelle betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustands, insbesondere der Steuerungsanlage, sicher gestartet, geflogen und gelandet werden können. Alle Modelle müssen den Name und Anschrift des Besitzers ausweisen, **ab 250 g**, bzw. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, in Form einer feuerfesten Plakette.
- c) Das Flugmodell und die beim Betrieb verwendeten Hilfsmittel (z.B. Startwinde) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
- d) Mitglieder und Gastflieger ohne ausreichende technische Kenntnisse müssen ihre Flugmodelle durch ein erfahrenes Mitglied auf die Funktionstüchtigkeit hin überprüfen lassen. Ist ein Modell nicht flugtüchtig, so darf durch den Flugleiter – so keiner gestellt wurde jedes Vereinsmitglied - der Betrieb untersagt werden.
- e) Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur betrieben werden, wenn der Schallpegel bei Volllast im Abstand von 25 m nachfolgende Grenzwerte nicht überschreiten:
 - Modelle mit Kolbenmotor: 82 dB(A)
 - Modelle mit Turbinenstrahltriebwerk: 90 dB(A).
- f) Modelle mit Kolbenmotor müssen mit einen entsprechenden für den Motor geeigneten Schalldämpfer versehen sein.

Für jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor ist eine Messung mit gültigem Messprotokoll (*Lärmpass*) anzulegen. Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche, für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube, bzw. Rotorblätter oder Austausch des Motors bzw. des Endschalldämpfers). Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.
- g) Zur Fernsteuerung von Modellen dürfen nur Funkfernsteuerungen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen, d.h. zugelassen sind. Zulässige Frequenzbereiche sind 35 MHz und 2,4 GHz. Modellflugzeuge mit Steuerung via Smartphone oder Tablet dürfen nicht betrieben werden.

Bei 35 MHz-Anlagen ist eine Mehrfachbelegung eines Kanals zwingend zu verhindern. Daher müssen sich Piloten mit 35 MHz-Anlagen vor dem Betrieb untereinander absprechen. Der verwendete Kanal muss gut sichtbar an der Fernsteuerungsantenne angezeigt werden. Vor dem Einschalten muss sichergestellt sein, dass der Kanal frei ist und nach dem Flugbetrieb ist der Kanal schnellstmöglich wieder freizugeben.

6.3 Wann darf geflogen werden, wann nicht?

- a) Der Modellflug erfolgt nur im Sichtflug, d.h. der Pilot muss stets direkten Sichtkontakt zum Modell haben. Nachtflug ist somit nicht gestattet. Ausnahmen können bei der zuständigen Behörde beantragt werden.
- b) Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur in folgenden Zeiten betrieben werden: täglich von 9:00-12:30 Uhr Ortszeit und von 14:30 Uhr bis Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 20:00 Uhr Ortszeit. Eine Liste der Sonnenuntergangszeiten befindet sich im Vereinscontainer.
- c) Bei starken Winden, schlechter Sicht oder sonstigen Witterungsbedingungen, die die Sicherheit des Modellflugbetriebs beeinträchtigen können, darf kein Flugbetrieb stattfinden.

6.4 Wo darf geflogen werden?

- a) Der Sonderlandeplatz für Flugmodell „Clausthal-Zellerfeld“ besitzt zwei Landebahnen (siehe Abb. 1):
- Bahn 1 in Ost-West-Richtung (Nebenbahn, nur bei starkem Ost- oder Westwind benutzen)
 - Bahn 2 in Nord-Süd-Ausrichtung (Hauptbahn)

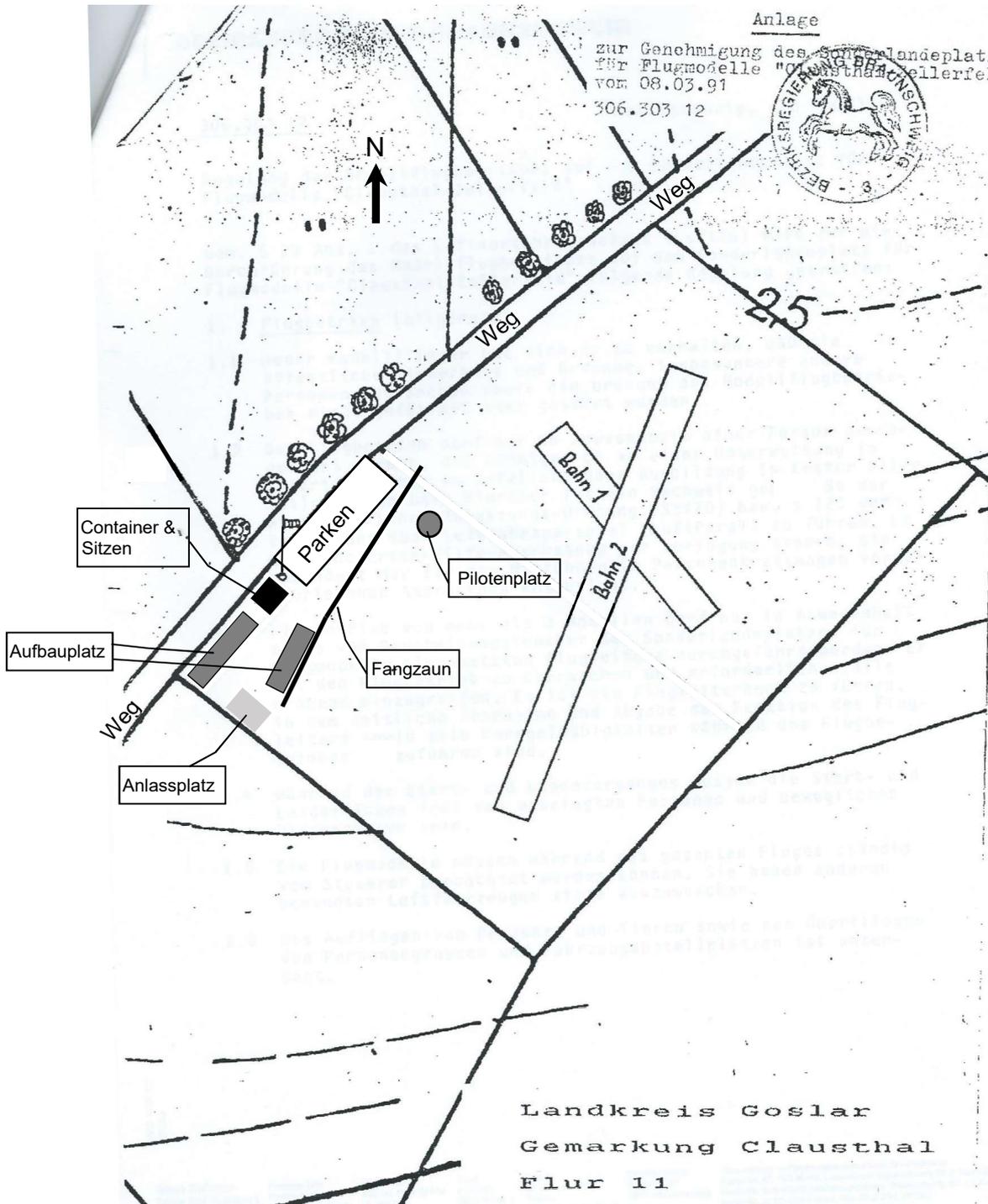


Abbildung 1: Sonderlandeplatz für Flugmodelle Clausthal-Zellerfeld.

- b) Ist die Landebahn 2 in Betrieb, so liegt der zulässige Bereich für Start, Landung und Flüge in niedriger Höhe unterhalb 50 m ausschließlich süd-östlich des Abfangzaunes in einem Radius von 300m und über einen Winkelbereich von 180° (Abb. 2, roter Flugsektor 2).

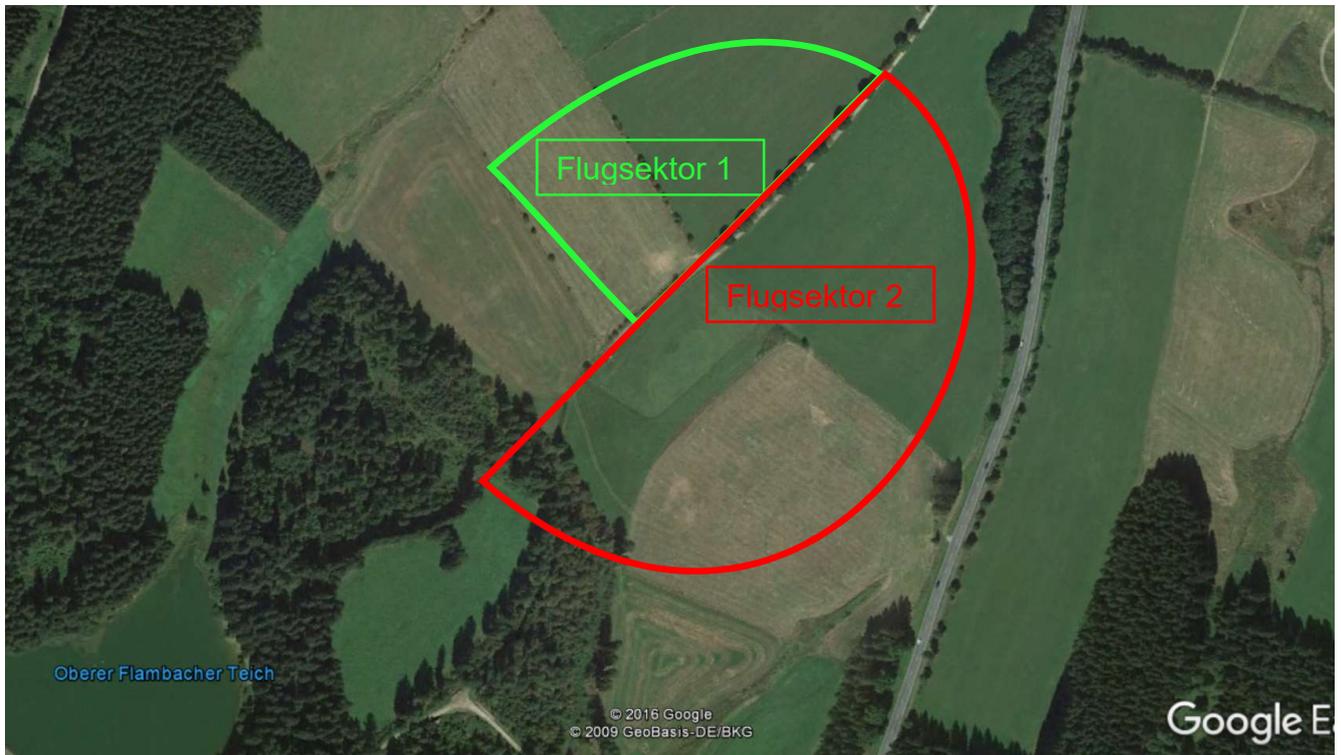


Abb. 2: Flugsektoren für Start und Landung sowie Flüge unter 100 m.

- c) Ist bei starkem Ost- oder Westwind Landebahn 1 ebenfalls in Betrieb, so ist zusätzlich für den An- und Abflug Flugsektor 1 (Abb.2, grün) in Betrieb. Für Flüge in niedriger Höhe unterhalb 100 m ist weiterhin nur das Fliegen in Flugsektor 1 zulässig.
- d) Die Bundesstraße stellt für Flüge unterhalb 100 m die östliche Grenze da.
- e) Alle Flüge finden im unkontrollierten Luftraum (G) statt, der sich vom Boden bis 2500 Fuß, d.h. 762 m, erstreckt. Höhere Flüge bedürfen der Freigabe durch die Flugsicherung.
- f) Bei Flügen mit Verbrennungsmotoren ist es aus Lärmschutzgründen zu vermeiden, zu weit in Richtung Clausthal (Norden) und Rehaklinik (Ost). Das Überfliegen von Pferden auf den angrenzenden Pferdekoppeln ist ebenfalls zu vermeiden.

6.5 Wie findet sicheres Fliegen am Modellflugplatz Clausthal-Zellerfeld statt? (Flugsicherheit)

- a) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- b) Vor dem Start hat jeder Pilot zu prüfen, ob sich sein Flugmodell in einem flugsicheren Zustand befindet.
- c) Windrichtung und Windstärke sind mithilfe des Windsacks zu prüfen und zu beachten.
- d) Bei Anzeichen einer technischen Störung, insbesondere Funkstörungen, ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen und der Flugleiter zu informieren. Der Flugbetriebsleiter und der Vorstand sind in Kenntnis zu setzen, sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten.
- e) Während des Start- und Landevorgang müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- f) Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen haben sich während des Flugbetriebes hinter dem Sicherheitszaun im Aufenthaltsraum (Bereich der Sitzbänke) oder auf dem Parkplatz aufzuhalten.
- g) Das An- und Überfliegen von Personen und Tieren, sowie des Parkplatzes, des Aufbauplatzes und des Aufenthaltsraums ist nicht zulässig.
- h) Das Flugmodell muss während der gesamten Flugdauer ständig vom Piloten beobachtet werden können. Das Flugmodell hat bemannten Luftfahrzeugen stets und unverzüglich auszuweichen.
- i) Ist auf Grund der Windrichtung die Landebahn 1 in Betrieb, so dies am Weg jeweils 50 m südlich und nördlich der Landebahnverlängerung ein Warnschild mit der Aufschrift „Achtung Modellflugbetrieb! Auf an- und abfliegende Modelle achten Bereich zügig passieren!“ aufzustellen. Beim Start- oder Landevorgang auf Bahn 1, muss der Pilot sicherstellen, dass sich auf dem betreffenden Wegeabschnitt auf mindestens 25m keine Person aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge, Radfahrer, Traktoren) befinden.
- j) Befinden sich mehrere Flugmodelle gleichzeitig in der Luft, haben die jeweiligen Piloten eine Gruppe zu bilden, die sich durch Sprechen verständlich machen kann und insbesondere Start- und Landerichtung vereinbart und Start- und Landevorgänge sowie das Betreten der Start- und Landebahn ankündigt.
- k) Aus Gründen des Lärmschutzes dürfen nicht mehr als 3 Modelle mit Kolbenantrieb oder 1 Modell mit Turbinenstrahltriebwerk gleichzeitig in der Luft sein. Höchstens zwei Hubschraubermodelle dürfen sich in der Luft befinden.
- l) Das Fliegen von Hubschraubermodellen und Tragflächenmodellen zur gleichen Zeit ist nur in getrennten Flugsektoren nach vorheriger Absprache und Zustimmung des Flugleiters gestattet.

- m) Ausnahmen zu 6.5 k) und l) dürfen in besonderen Fällen vom Flugbetriebsleiter genehmigt werden.
- n) Wenn ein Flugleiter gestellt ist, ist dieser gegenüber den Piloten weisungsbefugt und hat die Einhaltung dieser Ordnung zu gewährleisten.
- o) Es ist ein Modellflugbuch zu führen (siehe nachfolgender Abschnitt).
- p) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung ist mitzuführen.
- q) Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Dieser muss innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde den Vorfall anzeigen.
- r) Alkoholkonsum ist für Teilnehmer am Flugbetrieb strengstens untersagt. (Luftverkehrsordnung LuftVO §1, Absatz 3).
- s) Das Initialisieren des Motorreglers von Elektroflugmodellen ist nur im Bereich „Anlassplatz“ (siehe Abbildung 1) gestattet. Es wird ausdrücklich untersagt, dass Modelle in der Nähe der Sitzgelegenheit aktiviert werden.
- t) Das Anlassen von Kolbenmotoren sowie Strahltriebwerken ist ausschließlich am vorgesehenen Anlassplatz erlaubt! Auf eine ausreichende Sicherung des Modells gegen ungewolltes Losreißen ist zu achten.

6.6 Welche Aufgaben hat der Flugleiter, wozu dient das Modellflugbuch?

- a) An jedem Flugtag ist ein Modellflugbuch sorgsam zu führen. Es ist nach Betriebsende im Vereinscontainer zu hinterlegen und für mindestens 2 Jahre zu archivieren. Auf Verlangen ist es der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei vorzulegen.
- b) Ab dem dritten aktiven Modellflieger ist einvernehmlich ein Flugleiter zu bestimmen, dieser kann jederzeit durch ein anderes Mitglied ersetzt werden.
- c) Während seiner Flugleitertätigkeit darf der Flugleiter selbst nicht aktiv am Flugbetrieb teilnehmen.
- d) Der Flugleiter übt für den Verein das Hausrecht auf dem Gelände aus. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und die Einhaltung der Flugbetriebsordnung im Auftrag des Vereins sicherzustellen.
- e) In Gefahrensituationen kann der Flugleiter den Flugbetrieb zeitweise oder vollständig einstellen.
- f) Er hat den Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren, welche die zulässige Schallpegelgrenze überschreiten oder bei denen er nicht feststellen kann, ob sie die Schallpegelgrenze einhalten, zu untersagen.

- g) Der Flugleiter ist befugt, im Rahmen die ihm obliegenden Aufgaben den Piloten verbindliche Anweisungen zu erteilen und bei Verstößen ein Flugverbot auszusprechen. Dies bedeutet nicht, dass er eigenmächtig in die Kontrolle eines sich in der Luft befindenden Flugmodells eingreifen darf.

**6.7 Welche Verhaltensregeln jenseits des eigentlichen Modellflugs sind zu beachten?
(Platzordnung)**

- a) Sämtliches Vereinseigentum ist mit höchster Sorgfalt zu behandeln.
- b) Es darf nur auf dem Parkplatz geparkt werden. Der vorbeiführende Weg muss stets für andere Nutzer freigehalten werden.
- c) Bei nasser Witterung und nassem Boden ist auf Schonung des Rasens zu achten
- d) Startvorbereitung, insbesondere Probeläufe sind nur auf dem Anlassplatz zulässig.
- e) Aufbau- und Anlassplatz und Flugfeld dürfen nur von Piloten und befugten Helfern betreten werden.
- f) Vor dem Verlassen des Geländes ist jedweder Abfall zu sammeln und mitzunehmen.
- g) Wird am Flugplatz gegrillt, ist die Kohle nach Beendigung des Grillens abzulöschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Auf ausreichenden Brandschutz während des Grillens ist zu achten.
- h) Das sichere Betreiben des Modellflugs bedarf einer besonderen Sorgfaltspflicht gegenüber Anderen, insbesondere Kinder. Sollten kleinere Kinder oder andere Personen noch der ständigen Aufsichtspflicht durch die Eltern/Aufsichtspflichtigen unterliegen, sind diese für das Einhalten dieser Ordnung verantwortlich.